

Historie

Version	Status	Datum	Autor/ Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
004	abgestimmt	02.08.2018	GKV–SV und DAV	10, 11	Abschnitte hinzugefügt
003	abgestimmt	22.11.2017	GKV–SV und DAV	7 bis 9	Abschnitte hinzugefügt
002	abgestimmt	31.07.2017	GKV–SV und DAV	6	Abschnitt hinzugefügt
001	abgestimmt	29.06.2017	GKV–SV und DAV		initiales Dokument

Inhalt

1. Abschnitt 5.5.2: EFP–14, Formel zur Berechnung	2
2. Abschnitt 12.2: Zeichenvorrat für Rechnungsnummer/Dateinamen	2
3. VERFAHREN_KENNUNG und VERFAHREN_KENNUNG_SPEZIFIKATION für SERA–Archive	3
4. Dateiname bei unverschlüsselten ZIP–Dateien gemäß Abschnitt 12.2 der TA3	3
5. Behandlung des Skontos in den Daten (RECP und ABRP) und auf den Rechnungen.....	3
6. Abschnitt 5.5.2: Steuerausweis SGA–09	4
7. Befüllung der Felder GEP–07 und RES–08 bei Abrechnung ohne Arzneiverordnungsblätter ...	4
8. Produkt– und Statusgruppen zu denen keine Arzneiverordnungsblätter existieren.....	4
9. Erstellung der Sammelabrechnung bei EINER Einzelrechnung	4
10. Übertragung des Versichertenstatus	5
10.1 Unklare Definition zur Übertragung des Versichertenstatus.....	5
10.2 Auslaufen der Bedruckung gemäß KVK–Struktur.....	5
11. Preiskennzeichen.....	5

1. Abschnitt 5.5.2: EFP-14, Formel zur Berechnung

Die in der Erläuterung zu EFP-14 hinterlegte Formel

$$\text{EFP-14} = \text{kfm. runden} ((\text{EFP-04} + \text{EFP-11} + \text{EFP-12}) * \text{EFP-13} / (\text{EFP-13} + 100))$$

ist nicht korrekt.

Es gelten zwei unterschiedliche Formeln für inländische und ausländische Apotheken.

Für ausländische Apotheken gilt folgende Formel:

$$\text{EFP-14} = \text{kfm. runden} ((\text{EFP-04} + \text{EFP-11} + \text{EFP-12} - \text{ABS}(\text{NPB-02}(\text{R001})) - \text{ABS}(\text{NPB-02}(\text{R003}))) * \text{EFP-13} / (\text{EFP-13} + 100))$$

Für inländische Apotheken gilt folgende Formel:

$$\text{EFP-14} = \text{kfm. runden} ((\text{EFP-04} - \text{ABS}(\text{NPB-02}(\text{R001})) - \text{ABS}(\text{NPB-02}(\text{R003}))) * \text{EFP-13} / (\text{EFP-13} + 100))$$

ABS = Absolutwert einer Zahl

2. Abschnitt 12.2: Zeichenvorrat für Rechnungsnummer/Dateinamen

Ab TA 3, Version 036 können Rechnungen als PDF übermittelt werden. Im Dateinamen der PDF-Dateien ist unter anderem auch die Rechnungsnummer enthalten. Deshalb sollte in der TA der mögliche Zeichenvorrat für die Rechnungsnummer eingeschränkt werden.

Die Zeichen / : ? * \ " < > und | dürfen in einer Rechnungsnummer nicht zulässig sein, da diese auch nicht in einem Dateinamen vorkommen dürfen/können.

3. VERFAHREN_KENNUNG und VERFAHREN_KENNUNG_SPEZIFIKATION für SERA-Archive

Für die Übermittlung der SERA-Archive ist im Auftragsatz die VERFAHREN_KENNUNG "APO" zu verwenden. Das Kürzel "REC" ist keine gültige Kennung im Auftragsatz und daher bei der Übermittlung eines SERA-Archives nicht als VERFAHREN_KENNUNG zu verwenden.

Für die Übermittlung der SERA-Archive ist im Auftragsatz VERFAHREN_KENNUNG_SPEZIFIKATION zwingend mit "SERA" zu belegen.

4. Dateiname bei unverschlüsselten ZIP-Dateien gemäß Abschnitt 12.2 der TA3

Der Dateiname für die unverschlüsselten ZIP-Archive, in der Sammelabrechnung, Einzelrechnung Apothekenrechenzentrum und Einzelrechnungen Apotheke für eine empfangende Stelle (mit Entschlüsselungsbefugnis) ist wie folgt aufgebaut:

- "E" für Echtdaten und "T" für Testdaten
- "REC" oder "APO" als Bezeichnung für Rechnungsdaten
- 0 Versionsnummer
- 3-stellige Nummer als Transfer_Nummer

Beispiele:

EREC0<3-stellige Nummer>.ZIP, z.B. EREC0001.ZIP
TREC0<3-stellige Nummer>.ZIP, z.B. TREC0001.ZIP
EAPO0<3-stellige Nummer>.ZIP, z.B. EAPO0001.ZIP
TAPO0<3-stellige Nummer>.ZIP, z.B. TAPO0001.ZIP

5. Behandlung des Skontos in den Daten (RECP und ABRP) und auf den Rechnungen

RECP:

Die Skontobeträge sind im Feld SGA-06 sowie NPR-03 (mit NPR-02 = "R003") anzugeben. Bei der Nettoberechnung sind diese zu berücksichtigen.

ABRP:

Der Betrag des Skontos ist im Feld NPB-03 (mit NPB-02 = "R003") anzugeben.

Rechnungsformulare Einzelrechnung Apotheke und Sammelabrechnung:

Skontobeträge sind unter "sonst. Abzüge" zu subsumieren und bei der Nettoberechnung zu berücksichtigen.

6. Abschnitt 5.5.2: Steuerausweis SGA-09

Die im Feld SGA-09 angegebene Formel zur Berechnung der USt. gilt nur für Einzelrechnungen und gilt nicht für Sammelabrechnungen. Bei Sammelabrechnungen ist die Summe Betrag USt. als Summe der USt.-Beträge der Einzelrechnungen zu bilden. Die bei Sammelabrechnungen unzulässige Berechnung der USt. anhand der Formel in SGA-09 kann zu Rundungsdifferenzen führen.

7. Befüllung der Felder GEP-07 und RES-08 bei Abrechnung ohne Arzneiverordnungsblätter

Die Felder GEP-07 und RES-08 können mit dem Wert "0" gefüllt werden, wenn eine Abrechnung ohne Arzneiverordnungsblätter vorgenommen wird. Das Muss-Segment RFP ist auf jede abzurechnende Apotheke zu beziehen.

Beispiel: Ausschließliche Abrechnung von Importquoten oder Blutzuckerteststreifen-Quoten.

8. Produkt- und Statusgruppen zu denen keine Arzneiverordnungsblätter existieren

Angaben zu den Produkt- und Statusgruppen im RECP-Datensatz und auf den Rechnungen in Papier und/oder im PDF-Format müssen nur dann übermittelt/ausgewiesen werden, wenn mindestens ein Wert ungleich "0" ist.

Der in Abschnitt 12.1.1 aufgeführte Satz: "Die gelieferten, zur Abrechnung zu stellenden Produkte sind nach Art, Menge und Umsatzsteuersatz nach Abschnitt 8.2.28, Schlüssel 01 bis 20 zu gruppieren und auszuweisen." wird um den oben stehenden Satz ergänzt. Zudem sind Ziffer 4 in Abschnitt 12.1.1 (Zahlungen von dritter Seite) und Ziffer 2 in Abschnitt 12.1.4 (Statusaufstellung) ebenfalls um diesen Satz entsprechend zu erweitern. Außerdem sind die Musterrechnungen noch anzupassen, da dort noch Zeilen enthalten sind, die nur "0"-Werte beinhalten.

9. Erstellung der Sammelabrechnung bei EINER Einzelrechnung

Einzelne Rechenzentren erstellen im Falle EINER Einzelrechnung keine Sammelabrechnung, was nicht korrekt ist. Eine Sammelabrechnung ist immer zu erstellen.

10. Übertragung des Versichertenstatus

10.1 Unklare Definition zur Übertragung des Versichertenstatus

Aufgrund der unklaren Definition zur Übertragung des Versichertenstatus vom Formular in die ABRP-Daten wird klargestellt, dass ein evtl. fehlerhaft interpretierter und übermittelter Versichertenstatus nicht zur Rückweisung der Datei berechtigt.

10.2 Auslaufen der Bedruckung gemäß KVK-Struktur

Bei Bedruckung gemäß KVK-Struktur wird der Versichertenstatus im Feld INV-03 ab Abrechnungsmonat Januar 2019 auf 00000 gesetzt, da es sich nur noch um vereinzelte Altrezepte handelt.

Hintergrund: Abschnitt 8.2.2 und 11.1 regeln nicht eindeutig, wie mit der KVK-Struktur umgegangen werden soll.

11. Preiskennzeichen

In Abschnitt 8.2.26 können die Preiskennzeichen "15" und "75" noch übermittelt werden, wenn das Herstellungsdatum bis einschließlich Juni 2018 datiert.